

Instrumentenordnung

1. Allgemeines

1.1. Begrifflichkeiten:

1.1.1. Der Musikverein Oberteuringen tritt im Folgenden als *Leihgeber* oder *Verleiher* auf.

1.1.2. Jede Person, die den Verleih eines vereinseigenen Instrumentes durch den Musikverein in Anspruch nimmt, wird im Folgenden als *Leihnehmer* bezeichnet.

1.1.3. Zu unterscheiden sind:

- *Musikvereinseigene Instrumente*: Instrumente, die dem Musikverein gehören und dem Leihnehmer zum Spielen im Verein zur Verfügung gestellt werden
- *musikereigene Instrumente*: privat finanzierte Instrumente, die ganz überwiegend und regelmäßig beim MVO gespielt werden
- *private Instrumente*: privat finanzierte Instrumente, die nicht regelmäßig im MVO eingesetzt werden

1.2. Erste Ansprechperson zu Fragestellungen bezüglich dieser Instrumentenordnung ist der Instrumentenwart. Über wichtige Angelegenheiten berät und beschließt die Vorstandschaft.

2. Verleih von Instrumenten durch den Musikverein

2.1. Der Musikverein stellt, soweit möglich, sowohl den Musikschülern zum Unterricht als auch den Mitgliedern der Orchester Leihinstrumente zur Verfügung. Soweit die Instrumente vom Musikverein nicht zur Verfügung gestellt werden können, müssen sie vom Musikschüler / Mitglied selbst beschafft werden.

2.2. Sowohl bei der Ausgabe als auch bei der Rücknahme von Leihinstrumenten ist der Zustand des Instruments in einem Protokoll festzuhalten.

2.3. Musikschülern wird für das Ausleihen der Instrumente eine Gebühr erhoben. Mit dem Eintritt der Musikschüler in ein Orchester des Musikvereins entfällt die Leihgebühr für Vereinsinstrumente. (Siehe Ausbildungsordnung des Musikverein Oberteuringen e.V.)

2.4. Jeder Leihnehmer ist verpflichtet, das geliehene Instrument sorgfältig zu behandeln. Kosten für mutwillig und leichtfertig entstandene Schäden sind vom Leihnehmer (bei Schülern: die Erziehungsberechtigten) selbst zu tragen.

2.5. Der Instrumentenwart ist über reparaturbedürftige Leihinstrumente nach Absprache mit dem jeweiligen Ausbilder bzw. Dirigenten zu kontaktieren. Er entscheidet über das weitere Vorgehen. Es ist untersagt, solche Instrumente vorab selbst auf Kosten des Musikvereins zur Reparatur zu bringen. Details zur Reparatur von Instrumenten siehe Punkt 3.

2.6. Blockflöten werden als Einstiegsinstrumente in die musikalische Grundausbildung angesehen. Diese werden generell nicht verliehen, sondern sind privat zu beschaffen.

3. Reparatur von im Musikverein gespielten Instrumenten

- 3.1. Generell gilt: Bei einer Reparatur wird keine Unterscheidung zwischen musikvereinseigenem Leihinstrument und musikereigenem Instrument gemacht.
- 3.2. Als *Reparatur* im Sinne dieses Kapitels gilt eine Instandsetzung aufgrund normaler Abnutzung. Schäden aus Unfällen im Rahmen der Nutzung im Verein z.B. während einem Auftritt mit dem Verein werden über die Instrumentenversicherung abgewickelt. Siehe dazu auch Punkt 4.
- 3.3. Reparaturen bis zu einem Betrag von 60 € müssen generell aus eigener Hand bezahlt werden (Selbstbehalt). Ausgenommen sind Musikschüler, die ein musikvereinseigenes Instrument spielen und noch nicht in der Jugendkapelle sind.
- 3.4. Bei Reparaturen und Generalüberholungen, bei denen der Betrag über 60 € hinaus geht, kann zwecks Unterstützung beim Musikverein über den Instrumentenwart angefragt werden. Die Anfrage muss jedoch immer im Vorfeld erfolgen, bevor die Reparatur beauftragt wird. Zur Entscheidung ist ein Angebot einzuholen und dem Instrumentenwart vorzulegen. Die Unterstützung wird gemäß folgender Staffelung gewährt, wobei diese Staffelung für den Betrag über dem Selbstbehalt gilt:
 - 3.4.1. Schüler, die noch nicht in der Jugendkapelle sind:

Bei Musikschülern, die ein vereinseigenes Instrument spielen, werden notwendige Reparaturen vom Musikverein bezahlt.

Bei Musikschülern, die ein musikereigenes Instrument haben, werden Reparaturen vom Musikverein nicht übernommen.
 - 3.4.2. Mitglieder der Jugendkapelle (noch nicht in der Trachtenkapelle):

Ein Anteil von 30 % wird auf Basis eines Angebotes für Mitglieder der Jugendkapelle durch den Verein gewährt. Die restlichen 70 % müssen selbst finanziert werden.
 - 3.4.3. Mitglieder der Trachtenkapelle:

Ein Anteil von 50 % wird auf Basis eines Angebotes für Mitglieder der Trachtenkapelle durch den Verein gewährt. Die restlichen 50% müssen selbst finanziert werden.
- 3.5. Generell gilt dieses Kapitel 3 nur für Instrumente, die überwiegend für den Verein verwendet werden.

4. Instrumentenversicherung

- 4.1. Der Musikverein Oberteuringen hat eine eigene Instrumentenversicherung.
- 4.2. Der Versicherung gemeldet sind alle vereinseigenen Instrumente und alle musikereigenen Instrumente, sofern dies vom Eigentümer erwünscht ist.
- 4.3. Musikereigene Instrumente können ab dem Eintritt in die Juka in die Versicherung aufgenommen werden. Dies wird bei Eintritt in die Juka durch den Juka-Dirigenten abgefragt und an den Instrumentenwart weitergeleitet.

- 4.4. Bei Schäden durch Unfälle, z.B. während einem Auftritt mit dem Verein, wird bei der Versicherung bezüglich Kostenübernahme angefragt. Die Abwicklung läuft immer über den Instrumentenwart und die Vorstandschaft und muss vor der Reparatur geklärt werden. Hierzu ist jeweils ein Angebot für die Reparatur nötig.
- 4.5. Ein Vereinsmitglied, das sich ein neues musikereigenes Instrument zulegt, sollte dies dem Instrumentenwart oder dem Dirigenten melden, damit die Versicherungsliste aktuell gehalten werden kann. Erst nach Aufnahme in die Versicherungsliste bei der Versicherung greift der Versicherungsschutz. Es gilt diesbezüglich die Bring-Schuld, keine Hol-Schuld durch den Verein.
- 4.6. Um ein Instrument bei der Versicherung melden zu können, werden folgende Informationen benötigt:
 - 4.6.1. Instrument (z.B. Trompete, Alt-Saxophon, ...)
 - 4.6.2. Hersteller, Modell und Seriennummer
 - 4.6.3. Kaufdatum, Kaufpreis
 - 4.6.4. Zubehör (falls versicherungsrelevant)
- 4.7. Die Versicherungsliste wird zweimal jährlich auf Aktualität geprüft und bei Bedarf der Versicherung gemeldet.
- 4.8. Um unnötige Versicherungskosten zu sparen, müssen Instrumente, die nicht mehr im Verein eingesetzt werden, beim Instrumentenwart abgemeldet werden.

Diese Instrumentenordnung gilt ab dem 01. Juni 2021.

Oberteuringen, den 19. Mai 2021

Vorstand